

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal 75 Pf.
Postzeitungsnummer 1621 a.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
Markstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Kongresse und Generalversammlungen.

Konferenz der Redakteure der Gewerkschaftspressen.

Gotha, 18. u. 19. August 1898.

Vielfach ist auf Kongressen gewerkschaftlicher Organisationen darüber Klage geführt worden, daß die Gewerkschaftspressen nicht systematisch durchgearbeitetes und ausreichendes Material über die Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetze und deren Handhabung veröffentlichen. Der Grund dieses tatsächlichen Mißstandes liegt nahe. Die Redaktion der Gewerkschaftspressen wird zum Theil von Personen besorgt, welche anderweitige Berufsarbeiten zu verrichten haben und nur geringe Zeit für die Redaktionsarbeiten verwenden können. Bei den Blättern, welche mit festem Gehalt angestellte Redakteure haben, sind die Anforderungen, welche an die Arbeitskraft derselben gestellt werden, so bedeutend, daß den Redakteuren nicht die Zeit bleibt, sich dem umfangreichen Studium der Gesetzgebung zu widmen und der Handhabung der Gesetze aufmerksam folgen zu können. Es tauchte infolgedessen die Frage auf, ob nicht durch eine gemeinsame Zentralstelle die Beschaffung und Durcharbeitung der die Arbeiterinteressen direkt berührenden Gesetzmateriale erfolgen und der Gewerkschaftspressen zur Verfügung gestellt werden könnte. Diese Frage eingehend zu erörtern, war der Zweck der Konferenz.

Einladungen zur Theilnahme an der Konferenz waren an 49 Gewerkschaftsblätter ergangen. Es waren 23 Delegirte für 24 Blätter erschienen. Vertreten waren die Redaktionen der Fachblätter der: Bergarbeiter, Bergarbeiter (Sachsen), Brauer, Buchdrucker, Formier, Gärtner, Goldarbeiter, Graveure, Holzarbeiter, Hutmacher, Kupferschmiede, Leberarbeiter, Maler, Maurer, Metallarbeiter, Müller, Porzellanarbeiter, Schneider, Schuhmacher, Seeleute, Steinarbeiter, Tapezierer, Zimmerer und des „Correspondenzblattes der Generalkommission“. Die Auflage der Blätter, welche auf der Konferenz vertreten waren, betrug Ende 1897: 305 578 Exemplare.

Die Entsendung eines Delegirten hatten aus finanziellen und verschiedenen anderen Gründen abgelehnt die Redaktionen der Fachorgane der: Bäcker, Bauarbeiter, Bildhauer, Böttcher, Buchdruckerhülfsarbeiter, Buchbinder, Bureauangestellte,

Dachdecker, Eisenbahner, Fabrikarbeiter, Gastwirthsgehülfsarbeiter, Glasarbeiter, Glaser, Handlungsgehülfsarbeiter, Handelshülfsarbeiter, Lithographen, Sattler, Schiffszimmerer, Schmiede, Steinseger, Tabakarbeiter, Textilarbeiter, Töpfer, Vergolder und Drochsenkutscher. Diese Blätter hatten Ende 1897 eine Gesamtauflage von 141 030 Exemplaren. Von den auf der Konferenz nicht vertretenen Gewerkschaftsredaktionen hatten sich bei einer vorherigen Umfrage 15 dahin ausgesprochen, daß die Einrichtung einer Zentralstelle für die Bearbeitung des Materials über die Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetze für die Gewerkschaftspressen praktisch und nützlich sei.

Nach einem einleitenden Referat des Redakteurs des Fachorgans der Zimmerer über den Zweck und die Einrichtung der zu schaffenden Zentralstelle und sehr eingehender Debatte, in welcher alle Gründe für und gegen den gemachten Vorschlag erörtert wurden, nahm die Konferenz einstimmig folgende Resolution an:

„In Erwägung, daß die staatliche Arbeiterversicherung von Jahr zu Jahr sich zu Ungunsten der Arbeiter gestaltet, weil die Arbeiter dem Drängen nach parteiischer Handhabung der Arbeiterversicherung und des gesetzlichen Arbeiterschutzes nicht den nöthigen Widerstand entgegensetzen; in fernerer Erwägung, daß die Gewerkschaftsbewegung ihrer Natur nach am geeignetsten ist, die auf diesem Gebiete nothwendige Thätigkeit zu entfalten, beschließt die Konferenz der Gewerkschaftsredakteure, dem nächsten Gewerkschaftskongress den Antrag zu unterbreiten, derselbe möge die Generalkommission beauftragen, ihr Thätigkeitsgebiet auch auf die staatliche Arbeiterversicherung und den gesetzlichen Arbeiterschutz auszudehnen und insbesondere durch publizistische und andere geeignet erscheinende Thätigkeit dahin zu wirken, daß nicht nur der den Arbeitern nachtheiligen Handhabung der Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetze Einhalt geboten, sondern auch den Versuchen, eine Verschlechterung dieser Gesetze herbeizuführen, energisch entgegengetreten und dahin gewirkt wird, daß diese Gesetze für die Arbeiter nutzbringender gestaltet werden, als sie es bisher sind.“

Bezüglich der Art und Weise, in welcher diese Thätigkeit der Zentralstelle entfaltet werden soll,

Lehrlinge, über die Lehrzeit bei nichtshandwerksmäßigen Gewerben, über die Lehrlingsprüfungen, über die Befähigung der Lehrzeugnisse und über die Bedingungen für das Halten der Lehrlinge und das Verhältniß der Letzteren zur Zahl der Gehülfen im Gewerbe.

3. Die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten.

4. Die Gründung oder Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten (Fachschulen, Lehrwerkstätten u. dgl.) und die Beaufsichtigung derselben.

5. Die Vorsorge für die erkrankten Gehülfen (Geiellen) durch Gründung von Krankenkassen (Beitritt zu bereits bestehenden Krankenkassen).

6. Die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge, sofern nicht bereits die gesetzliche Verpflichtung des Lehrherrn eintritt, und

7. Die alljährliche Erstattung von Berichten über alle jene Vorkommnisse in der Genossenschaft, welche zur Aufstellung einer Gewerbestatistik von Wesenheit sind.

Außer diesen jährlichen Berichten haben die Genossenschaften über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an Behörden und an die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirkes Auskünfte und Gutachten über Verlangen zu erstatten und können in diesen Beziehungen auch aus eigenem Antriebe diese öffentlichen Organe behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen. Die Genossenschaften haben auch für Arbeitsvermittlung entsprechende Einrichtungen zu treffen. Zur besseren Wahrung ihrer Interessen können die Genossenschaften eines Bezirkes auch Verbände errichten, welche entweder aus den gleichartigen und verwandten oder auch aus verschiedenartigen Genossenschaften durch freien Beitritt derselben gebildet werden können. Die für die Erfordernisse der Genossenschaft nöthigen Geldmittel, mit Ausnahme der Beiträge für die Krankenkasse, werden, soweit solche nicht aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens gedeckt werden können, auf die Mitglieder der Genossenschaft nach dem statutengemäß festgestellten Maßstabe umgelegt und dürfen im Verwaltungswege eingetrieben werden. Der Gewerbebehörde ist alljährlich eine Schlussrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft vorzulegen.

Die Gewerksinhaber sind Mitglieder, die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft ver-

einigten Gewerksinhaber sind Angehörige der Genossenschaft.

Stimmberichtig und wählbar in der Genossenschaft sind alle Mitglieder derselben mit Ausnahme derjenigen Gewerbetreibenden, welche Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung aktiven und passiven Wahlrecht in die Genossenschaft ausgeschlossen sind, b) über deren Dauer der Konkurs eröffnet worden ist, c) denen die Dauer der Behörde entzogen worden ist, d) welche Geisteschwäche oder Verschwendung unterliegen. Zur Wählbarkeit für das Schiedsamt ist für Gewerbetreibende sowohl als für Gehülfen das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich; für die Gehülfen, falls sie in den so genannten Fällen stimmberichtig und wählbar sein, ist ein Alter von mindestens 18 Jahren erforderlich. Die Geschäfte der Genossenschaft werden b) a) durch die Genossenschaftsversammlung, b) durch die Genossenschaftsvorsteherung, welche aus dem Genossenschaftsausschusse unter Leitung des Vorstehers besteht, c) durch die zur Leitung und Verwaltung der auf die Krankenkasse bezüglichen Geschäfte berufenen Organe und d) durch den schiedsgerichtlichen Ausschuss.

Die Genossenschaftsversammlung, welche aus sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern besteht, ist vom Genossenschaftsvorsteher wenigstens einmal jährlich einzuberufen. Sie kann aber auch einberufen werden, wenn der Genossenschaftsvorsteher oder der Ausschuss es nothwendig erkennt oder wenn der vierte oder fünfte der Mitglieder es verlangt. Die Versammlung hat Ort und Zeit der Abhaltung der Verhandlungen, sowie die Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände zu enthalten. Jeder Genossenschaftsmitglied der Versammlung sind Vertreter der Gehülfenberufung in der Zahl von zwei bis sechs mit beratender Stimme beizuziehen, um Beschwerden oder Vorbringen zu können. Ebenso ist auch die Genossenschaft bestellte Kommissär vor der Abhaltung einer Genossenschaftsversammlung zu verständigen. Zur Beschlußfähigkeit einer Genossenschaftsversammlung ist die Anwesenheit in den Statuten festgesetzten Zahl der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommissäre der beschlußfähigen Versammlung nicht zu Stande gekommen, ist eine neue Versammlung einzuberufen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Alle Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. (Schluß f)

Die Polizeibehörden in Oberschlesien im Kampfe für Sitte und Ordnung.

In dem unter dieser Ueberschrift in Nr. 51 des "Correspondenzblatt" (20. Dezember 1897) veröffentlichten Artikel habe ich angegeben, daß bei der Erbrechung des Schlosses des von mir gemietheten Saales in Poremba bei Zaborze der Gendarm Kupka anwesend gewesen sein soll. Nähere Nachforschungen bei den Zeugen des Vorganges

haben nunmehr ergeben, daß eine Verwechslung des Namens vorliegt. Der Polizeibeamte, dessen Aufsicht die gewaltsame Oeffnung des Lokales erfolgte, soll Bogut heißen. Durch die Berichterstattung über den Vorgang hin ist dauerlicher Weise zur unrichtigen Angabe des Namens des betheiligten Beamten gekommen.

C. Legt

einigte sich die Konferenz auf folgende allgemeine Grundzüge:

„An der Zentralstelle soll die Beschaffung sämtlicher Literatur über die Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung des Inlandes, einschließlich der auf dieselben bezughabenden Gesetzesvorlagen und Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften, erfolgen. Soweit erforderlich, ist auch die Literatur über die gleichartige Gesetzgebung des Auslandes zu beschaffen.“

Eine geeignete Persönlichkeit ist anzustellen, welche diese Gesetze in gemeinverständlicher Weise zur Publikation in der Gewerkschaftspresse durcharbeitet. Die Handhabung dieser Gesetze ist aufmerksam zu verfolgen, und sind wichtig erscheinende Vorkommnisse, insbesondere gerichtliche Entscheidungen, zu registrieren und zur Publikation in der Gewerkschaftspresse zu bearbeiten.

Die verarbeiteten Materialien sind den Redaktionen der Gewerkschaftspresse in einer Beilage zum „Correspondenzblatt der Generalkommission“ zu übermitteln.

Direkte Auskünfte in den von der Zentralstelle behandelten Angelegenheiten sind nur an Verbandsvorstände, Gewerkschaftskartelle oder Arbeitersekretariate zu erteilen. Es soll diese Zentralstelle sich nicht zu einem Auskunftsbureau für einzelne Personen entwickeln.“

Nach Erledigung dieser Angelegenheit erfolgte auf der Konferenz noch ein Meinungsaustrausch über verschiedene Fragen, unter Anderem auch über die Arbeitsnachweise, unter Berücksichtigung des neuen Handwerkergesetzes. Beschlüsse wurden in den besprochenen Angelegenheiten nicht gefaßt.

Vierter Verbandstag des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Kassel, 14.—19. August 1898.

Vertreten waren 14 603 Mitglieder in 156 Zahlstellen durch 41 Delegirte. Dem Bericht des Vorstandes ist zu entnehmen, daß keine Geschäftsperiode für den Verband so günstig abgeschlossen hat wie die letzte. 1896 zählte der Verband in 87 Zahlstellen 7210 Mitglieder, das bedeutet eine Zunahme von 100 pZt. In 16 Orten sind die gegründeten Zahlstellen wieder eingegangen, weil die Vorbedingungen für deren Bestand nicht vorhanden waren. Die Agitation unter den Landarbeitern stößt auf Schwierigkeiten. Nach § 3 des Gesetzes vom 24. April 1854 (Gesetzsammlung S. 214) sind alle Dienstleute, Landarbeiter und das Gefinde mit Gefängnisstrafen bis zu einem Jahre bedroht, „wenn sie die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bestimmen suchen, dadurch, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden oder zu einer solchen Verabredung auffordern“. Mit dieser Strafanordnung ist die Thatsache der niedrigen Lebenshaltung der Landarbeiter nicht beseitigt, sondern es muß trotzdem und erst recht eine Hebung derselben durch die Organisation angestrebt werden.

An Ausgaben für Lohnkämpfe weist der Kasfenbericht die Summe von M. 38 065,74 auf. Von

den achtzehn Lohnkämpfen verliefen sieben los, vier waren von theilweisem, acht von vollen Erfolge begleitet. An Reiseunterstützung wurde verausgabt M. 7826,36. Die Gesamteinnahme betrug M. 162 071,23, die Gesamtausgabe da-gegen M. 140 154,07. Der Bericht des Ausschusses ist nichts Bemerkenswerthes. Beschlossen wurde ein eigenes Bureau einzurichten, die Arbeiten des Agitations- und Kassirers besser einzutheilen, für die mündliche Agitation und die Informirung und schnelleres Eingreifen bei Streiks dem Agitations- und Kassirer mehr Zeit zur Verfügung gestellt. Beschlossen wird weiter, im Winter eine große Agitationstour zu unternehmen.

Der dritte Punkt der Tagesordnung: „Angelegenheiten des Unterstützungswesens und die Einführung der Arbeitslosenunterstützung“, war einer der wichtigsten Punkte der Verhandlung standen. Doch wurden die Gesichtspunkte neben den schon allgemein befaßten für oder gegen die Einführung dieses Unterstützungs-zweiges nicht angeführt. Prinzipiell hatte nichts gegen die Arbeitslosenunterstützung eingebracht, jedoch schien Allen der Zeitpunkt der Einführung zu verfrüht. Eine Erhöhung des Betrages um 5 M pro Woche dürfte nicht ausreichen und ein höherer Beitrag könnte angesichts der bald nahestehenden ungünstigen Konjunktur nicht erhoben werden. Folgende Resolution wurde angenommen:

„In Erwägung, daß bei dem gegenwärtigen Stande des Verbandes ein Ueberblick über den Arbeitsmarkt absolut unmöglich ist, da der Verband so gut wie gar keinen Einfluß auf die Regelung von Angebot und Nachfrage besitzt, fernerer Erwägung, daß aber jede Organisation, die an die Einführung der Arbeitslosenunterstützung geht, unter allen Umständen einen guten Einblick in den Arbeitsmarkt haben muß, beschließt der vierte Verbandstag, von der Einführung der Arbeitslosenunterstützung abzusehen.“

Der Verbandstag beschließt ferner: Es wird unter Leitung des Vorstandes im ganzen Reich eine Erhebung über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse und hauptsächlich über die Arbeitslosen der betreffenden Arbeiter zu pflegen. Das Material ist auf dem nächsten Verbandstage in geeigneter Weise zu verwenden.“

Beschlossen wird weiter, daß im Todesfalle einer verheiratheten Mitgliedsin die Hinterbliebenen in der zweijährigen Mitgliedschaft eine Unterstützung bis zu M. 25 und eine solche von M. 50 nach fünfjähriger Mitgliedschaft gezahlt werden kann. Von Wichtigkeit ist, daß trotz der allgemein niedrigen Löhne der Verbandstag beschloß, die Beiträge der männlichen Mitglieder von 10 auf 15 M pro W. und die der weiblichen von 5 auf 7½ M pro W. zu erhöhen. Bezüglich des Verbandsorgans wurde beschloffen: daß die Abrechnungen, Adressenverzeichnisse usw. vierteljährlich als Extrabeilage der „Proletarier“ beigegeben werden sollen. Der Bericht soll möglichst zu kürzen, damit Raum für lehrreiche Artikel bleibt.

Von den weiter gefaßten Beschlüssen sind folgende genannt: Jedes Jahr ist eine Erhebung über Lohn, Arbeitszeit, Arbeitslosigkeit und Zahl der Arbeiter in den in Betracht kommenden Fabriken usw. zu veranstalten. Das Gebiet

Deutschen Reiches ist in zweckentsprechender Weise in Gaue einzutheilen und sind alle Zahlstellen einem Gau zuzutheilen. Die Leitung der Verbandsthätigkeit des Gaus liegt dem Gauvorstande ob.

Dem Gauvorstande sollen 5 Pct. der Beiträge zur Agitation zur Verfügung gestellt werden.

Zum Streikreglement werden folgende Anträge angenommen bezw. Aenderungen beschlossen:

Angriffstreiks müssen mindestens einen Monat vor ihrem Beginn dem Vorstande gemeldet werden.

Zu Abwehrstreiks ist so schnell wie möglich die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

Zur Durchführung der Kämpfe werden zunächst die in den Streikfonds befindlichen Mittel verwandt. Zum Zwecke der Ansammlung eines Streikfonds hat der Vorstand Marken à 5 $\frac{1}{2}$ auszugeben. Das Recht auf Streikunterstützung haben nur Mitglieder, die dem Verbands drei Monate angehören und zum Streikfonds gesteuert haben. Die gewährten Unterstützungen werden nur als Darlehen gegen Schuldschein gewährt. Die Unterstützung soll die Hälfte des ortsüblichen Lohnes nicht übersteigen. Ausnahmen sind in besonderen Fällen gestattet, doch darf auch dann die Unterstützung zwei Drittel des ortsüblichen Lohnes nicht übersteigen. Mitglieder, die noch kein Jahr dem Verbands angehören, erhalten M. 1 weniger. Für die erste Woche wird keine Unterstützung gezahlt.

Der Sitz des Verbandes bleibt in Hannover, der des Ausschusses in Offenbach. Das Gehalt des Vorsitzenden wird von M. 1350 auf M. 1500 und das des Kassirers von M. 700 auf M. 1200 erhöht. Der nächste Verbandstag soll 1900 in Halberstadt tagen. Das revidirte Statut soll am 1. Oktober d. J. in Kraft treten.

Allgemeiner deutscher Schneider- und Schneiderinnenkongress.

Mannheim, 22. und 23. August 1898.

Betreten sind 38 Städte durch 35 Delegirte. Zunächst erstattet die Fünferkommission, welche mit der Aufgabe eingesetzt war, die Agitation unter den Konfektionschneidern und Schneiderinnen zu fördern, sowie Material zu weiteren gesetzgeberischen Arbeiten zum Schutze dieser Arbeiter zu sammeln, Bericht über ihre Thätigkeit. Gleichzeitig mit diesem Punkt wird die Frage des Arbeiterschutzes und die Wirkung der Bundesrathsverordnung für die Arbeiter der Konfektionsindustrie verhandelt. Aus dem Bericht der Kommission geht hervor, daß sie ein sehr schwieriges Terrain zu bearbeiten hatte. Um einerseits das Interesse der Konfektionsarbeiter an der Organisation zu wecken und andererseits die Mißstände in der Konfektionsindustrie und die tieftraurige Lage deren Arbeiter der Öffentlichkeit preiszugeben und die öffentliche Meinung für diese zu gewinnen, waren für den 2. November 1896 für ganz Deutschland öffentliche Protestversammlungen einberufen, die auch zum Theil sehr gut besucht waren.

Aus Anlaß des Streiks von 1896 hatte der Reichstag fast einstimmig ein wirksames Eingreifen der Gesetzgebung zu Gunsten der Konfektionsarbeiter anerkannt, vorher aber noch eingehende

Erhebungen durch die Reichskommission für Arbeiterstatistik für nöthig erachtet. Diese Erhebungen, die nur Bekanntes bestätigten und die tieftraurige soziale Lage der Konfektionsarbeiter auf's Neue beleuchteten, haben bisher eine wenig praktische Wirkung gehabt.

Das wenige Positive, was bis jetzt für die Konfektionsarbeiterinnen geschehen, ist eine Verordnung, die der Bundesrath auf Grund des § 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung am 31. Mai 1897 erließ. Diese Verordnung, durch welche die §§ 135—139 (Arbeitszeit der Kinder, jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen), sowie des § 139 b (Gewerbeaufsicht) auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion ausgedehnt wurden, trat am 1. Juli 1897 in Kraft. Die Verordnung ist schon deshalb belanglos, weil die Mehrzahl der Beschäftigten nicht in Werkstätten, sondern zu Haus arbeitet, und das Hauptübel, die Heimarbeit, unberührt bleibt.

Um die Wirkung der Bundesrathsverordnung festzustellen, hatte die Fünferkommission im Einverständniß mit dem Verbandsvorstande nach allen Verbandsorten Fragebogen gesandt. Von diesen sind aber trotz wiederholter Aufforderung nur 69, und zum Theil sehr mangelhaft ausgefüllte, zurückgesandt worden, so daß ein wirkliches Bild von der Wirkung der Verordnung nicht gewonnen werden konnte.

Aus den eingesandten Bogen geht hervor, daß in vielen Werkstätten die Verordnung garnicht beachtet wird, weil die Mangelhaftigkeit der Gewerbeaufsicht die Arbeitgeber keinerlei Gefahr laufen läßt. Des Sonntags werden Arbeiterinnen nach wie vor bis spät Nachts beschäftigt. Auch Kinder, sogar solche unter 13 Jahren, werden, um einen Hausdiener zu sparen, mit Austragen von Paketen beschäftigt. Ueberall dort aber, wo in der Werkstatt die Arbeitszeit innegehalten wird, giebt man den Arbeiterinnen noch etwas mit nach Hause, und hier wird noch unglaublich viel geleistet. Nur Hamburg scheint etwas günstiger zu stehen; dort ist bei theilweise kürzerer Arbeitszeit, der Lohn der gleiche geblieben. Die Gewerbeaufsicht scheint dort auch ziemlich rege ausgeübt zu werden.

Im Großen und Ganzen ist die Verordnung so gut wie werthlos; daher muß es Aufgabe der Arbeiter sein, dem neuen Reichstage die Nichtigkeit der Verordnung vor Augen zu führen und wirkliche Schutzbestimmungen energisch zu verlangen.

In der sehr umfangreichen Diskussion gehen die Meinungen auseinander. Von verschiedenen Vertretern wird betont, daß es verkehrt sei, Forderungen an die Gesetzgebung zu stellen. Von dieser Seite hätten die Arbeiter nichts zu erwarten. Das Hauptgewicht müsse auf den gewerkschaftlichen Kampf gelegt werden. Nur aus eigener Kraft werden sich die Arbeiter aus ihrer elenden Lage befreien können. Vor allen Dingen aber sei es nothwendig, daß in Zukunft die Forderung der Errichtung von Betriebswerkstätten in den Vordergrund geschoben wird. Andererseits aber ist man der Meinung, und diese war auf dem Kongress vorherrschend, daß, da die Konfektionsarbeiter und Arbeiterinnen heute noch thatsächlich eine organisationsunfähige Masse sind, und es noch sehr lange dauern kann, bevor ein nennenswerther